

XXIV. GP.-NR

12288 /J

04. Juli 2012

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Grosz, Ing. Westenthaler

Kolleginnen und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport

**betreffend unterlassene Rekonstruktion des vernichteten Aktes „Geh.Abb/98-Sonderoperation „Dürer“ – Verbindungen zum Fall Kampusch**

Im Zuge von Ermittlungsmaßnahmen zum Fall Kampusch wurde bekannt, dass der Reserveoffizier Peter B., der nach den Auswertungsergebnissen zur Rufdatenrückerfassung eines für Ernst Holzapfel zugelassenen Mobiltelefons in den Verdacht aufklärungsbedürftiger Kontaktnähe zur Pornoszene geraten war, bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Zusammenhang mit einem Pornoskandal, der sich im Bereich des Heeresnachrichtenamts abspielte, einvernommen worden war, weshalb der seinerzeitige Chefermittler der Sonderkommission des Bundeskriminalamts Polizeioberst Oberst Franz Kröll um die Einsichtnahme in die entsprechenden Aktenunterlagen aus dem Ihrer Leitungsverantwortung unterliegenden Ressortbereich ersuchte. Der Bezugsakt wurde unter der Aktenzahl „Geh.Abb/98-Sonderoperation „Dürer“ geführt.

Hauptbetroffener dieser „Sonderoperation Dürer“ war ein führender Offizier des Heeresnachrichtenamtes, welcher später erschossen in Deutschland auf einer Autobahnraststätte aufgefunden wurde.

Das vorerwähnte Ersuchen des Chefermittlers Oberst Kröll wurde damit beantwortet, dass der Akt mit dem zitierten Aktenzeichen angeblich nicht mehr auffindbar sei. Recherchen haben ergeben, dass dieser Akt deshalb nicht mehr verfügbar ist, weil er - offenbar gesetzwidrig - unter der führenden Verantwortung eines namentlich bekannten Leitungsbeamten vernichtet worden war. Dieser leitende Beamte des Abwehramtes genießt dessen ungeachtet – aus welchen Gründen auch immer – das Wohlwollen der burgenländischen Landesregierung, wo er nach erwiesener Untragbarkeit im Heeresabwehramt aus Anlass verschiedener dienstlicher Vorkommnisse eine Funktion bekleidet, deren Anforderungsprofil besondere Vertrauenswürdigkeit einschließt.

Dem Vernehmen nach liegt der Schwerpunkt der dazu im Landesverteidigungsressort veranlassten Ermittlungen nicht auf den bedenklichen Begleitumständen der gesetzwidrigen Aktenvernichtung und dem anlassbedingten Erfordernis der Rekonstruktion des wesentlichen Akteninhalts. Die Stoßrichtung der ressortinternen Ermittlungen soll vielmehr auf jene „undichte Stelle“ ausgerichtet sein, die im Außenverhältnis für das Bekanntwerden der zitierten Aktenzahl verantwortlich ist.

